

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung

gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a Abs 2 B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Helmpflicht

Die Vertragsparteien regeln in den Landesrechtsordnungen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilaf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen sowie dass die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen haben.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 3

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung längstens binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem diese bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt ist, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragspartner weiter in Kraft.

Artikel 5

Ausfertigung, Mitteilung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt wird. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Allein im Jahr 2006 verletzten sich beim Skifahren rund 45.500 Personen in Österreich so schwer, dass sie im Krankenhaus behandelt werden mussten. 11 % davon erlitten Kopfverletzungen. Für 36 Menschen ging 2005 die Talfahrt auf der Piste sogar tödlich aus. (Quelle: <http://www.kfv.at/heim-freizeit-sport/sport/ski-fahren/>).

Das Tragen eines Schihelms könnte viele schwere Verletzungen und auch Todesfälle verhindern. Für Kinder und Jugendliche soll daher eine gesetzliche Helmpflicht eingeführt werden, um die Häufigkeit und die Schwere von Kopfverletzungen zu vermindern. Über die bisher von den Landeshauptleuten von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien unterzeichnete Vereinbarung soll eine Einheitlichkeit in den Grundsätzen der Regelungen in den Landesrechtsordnungen herbeigeführt werden.

2. Kosten:

Das Vorhaben wird voraussichtlich zu keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften führen.

3. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1:

Die Helmpflicht ist von den Ländern für die Ausübung der Sportarten Alpenschifahren und Snowboarden durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Schipisten vorzusehen. Nach der Formulierung des Art 1 besteht keine Verpflichtung der Länder, weitere Sportarten in die Helmpflicht für Kinder und Jugendliche einzubeziehen. Eine Erstreckung auch auf andere Formen des Schisportes (zB Variantenschilauflauf, Schitouren) oder auf andere Sportarten steht den Ländern offen.

Zu Art 2:

Die Vereinbarung tritt bereits dann in Kraft, wenn sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Damit soll die Grundlage für in den wesentlichen Inhalten (Helmpflicht für wen und wobei) übereinstimmenden landesgesetzlichen Regelungen möglichst bald feststehen.

Zu Art 3:

Zur Erfüllung der Vereinbarung sind die landesgesetzlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung zu erlassen und in Kraft zu setzen. Eine diesbezügliche

che Novelle zum Salzburger Landessportgesetz ist in Vorbereitung und soll dem Landtag im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.